

IV.

Zur Geschichte der Vögte des Stifts Geseke.

Vom

Kreisgerichtsrath Wilhelm Spanden.

1.

In den Jahren 1218 bis 1281 treten nach einander Gottschalk von Erwitte und dessen Sohn Rudolph als Vögte des Stifts Geseke auf¹⁾. Etwa zwanzig Jahre später erscheinen als Besitzer dieser Vogtei die Edelherren von der Lippe²⁾, die auch fortan im Besitze derselben geblieben sind³⁾.

Rudolph von Erwitte war zugleich Vasall der paderbornschen Kirche, er besaß als fürstlich paderbornisches Lehn das Bürgerrecht, welches auf dem Markte der Stadt Paderborn seinen Sitz hatte. Das Urkundenbuch der Stadt Paderborn⁴⁾ enthält über ihn Nachrichten, die für die Geschichte der Stiftsvögte zu Geseke von Interesse sind und namentlich über den Wechsel dieser Vögte am Ende des 13. Jahrhunderts Aufklärung geben.

Nach dem Tode Rudolphs von Erwitte bemächtigte sich die Stadt Paderborn des auf dem Markte zu haltenden Bür-

¹⁾ Seibertz, Westfäl. Urkunden-Buch Nro 151, 217, 257, 311, 391. Ungedruckte Urk. des Dalheimer Archivs v. J. 1238.

²⁾ Seibertz a. a. O. Nro 484 S. 618.

³⁾ Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe 2. Aufl. Heft 1 S. 27 und 28.

⁴⁾ Angelegt und geschrieben vom geh. Justizrath Dr. Gehrken. Die Urkunden sind aus dem Domarchiv entlehnt.

gerichts, der Fürst dagegen nahm dieses Gericht als ein eröffnetes, heimgefallenes Lehen in Anspruch. Am Vorabende des Pfingstfestes 1286 bei Gelegenheit einer Sühne über andere Beschwerden einigte sich die Stadt mit dem Fürsten, den Streit wegen des Bürgerrechts dem Ausspruche von Schiedsrichtern zu unterwerfen, die aus dem Domkapitel und aus den Ministerialen der paderbornschen Kirche erwählt werden sollten. Dieses Schiedsgericht kam späterhin zu Stande, seine Entscheidung erfolgte 1299 und lautet wie folgt:

Universis hoc scriptum visuris seu auditoris nos Georgius praepositus, Hermannus decanus. Canonici ecclesiae Paderbornensis, Bernhardus de Brakele, Raveno de Papenheim, Joannes de Driborg, Godeschalcus de Brobyke, Henricus dictus Schenke, Burghardus de Etlen, Wilhardus de Verne, milites, Johannes de Vernede et Conradus de Etlen famuli, ministeriales ecclesiae Paderbornensis arbitri seu arbitratores a partibus hinc inde super disensione inter reverendum dominum nostrum Ottonem Paderbornens. episcopum ex una et magistros civium, consules ac ceteros burgenses civitatis Paderbornensis ex parte altera super quodam judicio, quod vulgariter dicitur Burrichte per civitatem Paderbornensem — excepta civitatis parte, quae dicitur Aspedere⁵⁾ — electi notum facimus et praesentibus publice protestamur, quod nos arbitrium sive compromissum recipientes ac fide praestita corporali promittentes, jus dicere super judicio memorato, communicato prudentum militum ac famulorum consilio, auditis et examinatis defensionibus et juribus partium utrarumque hinc inde propositis diximus, arbitrati fuimus ac pronuntiavimus nec non per praesentes dicimus; definimus, arbitramur ac pronunciamus, dictum Dominum nostrum in praedicto judicio jus

⁵⁾ Das Bürgerrecht über den Aspeder oder Masper Bezirk hatte seinen Sitz auf dem Thy bei der jetzigen Dom-Mädchenschule.

habere, ipsi idem iudicium adjudicando ex quo per mortem et ex morte Rodolphi advocati de Geseke dicto domino nostro et suae ecclesiae Paderbornens., quorum vasallus praetextu dicti iudicii existebat, dinoscebatur ac dinoscitur vacavisse, cum tempore obitus sui idem iudicium in sua detinuerat possessione Testes intererant Conradus de Depholte Scholasticus Pad. ecclesiae, Albertus de Amelungessen senior, Burghardus de Asseburg, Johannes de Eylwordessen, Henricus Judeus milites, Conradus de Vernede, Ecbertus de Amelungessen, Bertoldus de Hyndeneborch, Herboldus de Papenheim, Henricus de Hylersen famuli. Actum et datum Enenhus feria secunda ante Martini, anno domini M. C. C. XC nono⁶⁾.

Durch den Tod des Vogts Rudolph war also dessen Lehn — das Bürgerrecht eröffnet und an den Fürsten zurück gefallen. Die paderborn'schen Lehne waren Mannlehne⁷⁾ und das bis zum 15. Jahrhundert in Deutschland geltende Lehnrecht⁸⁾ schloß die Seitenverwandten von der Lehnsfolge aus und berief zur Succession nur die Abkömmlinge des letzten Vasallen. Der Ausspruch der Schiedsmänner bezeugt mithin, daß der Vogt Rudolph männliche, zur Nachfolge in das Lehn berechnete Abkömmlinge nicht hinterlassen hat. Vollkommen bestätigt wird diese Thatsache auch durch eine Urkunde vom

⁶⁾ Angeführt wird diese Entscheidung auch in den paderborn'schen Annalen von Schaten und in Wigands Archiv für die Geschichte Westfalens Bd. II Heft 1. S. 60 Nr. 4. Beendet wurde der Streit durch das Erkenntniß noch nicht. Im J. 1300 belehnte der Fürst mit dem Bürgerrechte den Knappen Werner Stapel und Heinrich Bulemaß. Diese überließen aber das Gericht sofort wieder der Stadt als Asterlehn.

⁷⁾ Vessen, Paderborn'sche Geschichte Bd. 2 Seite 5. Nur bei einem großen, durch Auflaffung entstandenen Lehn ist uns eine Ausnahme bekannt.

⁸⁾ Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Ausg. Bd. II. §. 364, Bd. III. §. 441 Anmerkung.

Jahre 1312⁹⁾. Frederune und Gertrud, verwittwete Töchter des verstorbenen Vogts von Geseke schließen nämlich 1312 einen Vergleich über väterliche Grundbesitzungen in und bei Geseke und namentlich auch über die von ihrem Vater nachgelassene Freigrasschaft. Hätte der Vogt Söhne hinterlassen, so würden diese nach den damaligen Rechtsgrundsätzen¹⁰⁾ die Töchter von der Nachfolge in die väterlichen Grundgüter ausgeschlossen haben.

2.

Die Abtissin Hildegund zu Geseke, die letzte Abtissin aus dem Geschlechte des Stifters Hohold unterwarf ihr Stift im Jahre 1014 dem Schutze der Erzbischöfe von Köln, sie entließ ihren Schirmvogt und der erzbischöfliche Vogt trat an dessen Stelle¹¹⁾. Die Vogtei des Stifts wurde mithin abhängig von den Erzbischöfen, die Eigenschaft derselben als Lehn der kölnischen Kirche wird auch um die Zeit von 1300 in dem Berichte über das westfälische Marschalls-Amt¹²⁾ ausdrücklich bezeugt und dieses Zeugniß findet Bestätigung in einem zu Detmold aufbewahrten Lehnzettel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts¹³⁾.

Die Lehne der kölnischen Kirche galten im 13. und 14. Jahrhundert ebenfalls für Mannlehne. Im Februar 1299 richtete der Erzbischof Wichbold in Beziehung auf die kölnischen Lehne die Frage an das Reich, ob eine Tochter zur Nachfolge

⁹⁾ Seibertz a. a. D. Band III. Nro 1111.

¹⁰⁾ Eichhorn a. a. D. §. 373, 454.

¹¹⁾ Seibertz, a. a. D. Nro. 23.

¹²⁾ Seibertz a. a. D. Nro 484 S. 618.

¹³⁾ Falkmann a. a. D. S. 32. Wenn in dem Archive zu Detmold weitere Nachrichten über die Erneuerung des Lehns fehlen, so wird dadurch das angeführte Zeugniß nicht geschwächt. Es ist eine in der Geschichte nur zu oft wiederkehrende Erscheinung, daß namentlich mächtige Vasallen die Lehnsmuthung unterließen und daß auf diese Weise die Lehne verdunkelten. Zu vergleichen ist die Bemerkung Falkmanns. S. 212 über die Herrschaft Rheda.

in die Lehnsgüter ihres Vaters berechtigt sei und König Albert befundete ihm, daß nach der Rechtweisung (der Fürsten und Magnaten die Weiber von der Succession in Lehne ausgeschlossen sind, wenn sie nicht aus freier Entschließung des Lehnsherrn zugelassen werden¹⁴). In gleichem Sinne entschied auf die Anfrage Wicholds ein zu Fulda am 5. August 1299 gehaltener Reichshof und Kaiser Karl IV erklärte am 6. Juli 1372 mit Beirath der Fürsten, daß solche ausgestorbene Lehne der kölnischen Kirche verfallen und daß der zeitige Erzbischof sich ohne Hinderniß in den Besitz derselben setzen könne¹⁵). Die Töchter des Vogts Rudolph würden sich ohnehin die Vogtei des Stifts Geseke nicht haben nehmen lassen, wenn ihnen nicht die Eigenschaft dieser Vogtei als Mannlehn entgegen gestanden hätte.

Der Tod des Vogts Rudolph fällt in die Zeit von 1282 bis 1286. Im Jahre 1280 stiftete er für sich, seine Frau Bertrade und für seine Eltern ein Jahrgedächtniß in der Abteikirche zu Geseke¹⁶); am 1. December 1281 war er zu Paderborn noch thätig als Schiedsmann in Angelegenheiten der Stadt¹⁷), um Pfingsten 1286 war aber der Streit schon ausgebrochen über das Bürgergericht, welcher in dem Ableben Rudolphs seine Veranlassung gefunden hatte.

Also 1286 war die Stiftsvogtei zu Geseke durch den Tod Rudolphs erledigt und nun berichtet etwa 20 Jahre später die Urkunde über das westfälische Marschalls-Amt¹⁸):

¹⁴) Seibert a. a. O. Nro 477.

¹⁵) F. Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Bonn 1866. S. 271. 272.

¹⁶) Seibert a. a. O. Nro 391.

¹⁷) Urkundenbuch der Stadt Paderborn.

¹⁸) Seibert a. a. O. Nro 484. S. 618. Die Urkunde hat kein Datum, ist aber, wie schon Hüfer in der Zeitschrift für westfäl. Geschichte Bd. 17 S. 109 Note 106 bemerkt, unzweifelhaft nach dem Jahre 1300 geschrieben. S. 643. 644 a. a. O. bezeichnet die Urkunde die Freigrafenschaft Scerve als Eigenthum des Erzbischofs von Cöln, diese war

„Item advocatiam in Geseke habet Dns Lippensis a D^{no} archiepiscopo in feodo, que valet annuatim 60 marcas, et ipse D^{ns} Lippensis ulterius infeodavit de illa filium Rodolphi de Horne militis, ministerialem archiepiscopi, cui ipse D^{ns} Lippensis dictam advocatiam aufert violenter et ideo ipse filius Rodolphi jus suum in dicta advocatia vendet pro modico archiepiscopo“.

Es findet sich nicht die leiseste Andeutung in der Geschichte, daß die Edelherrn von der Lippe schon vor dem Jahre 1286 die Vogtei des Stifts Geseke besaßen oder daß die Herrn v. Ermitte wegen dieser Vogtei zu ihnen in irgend einer Beziehung gestanden hätten. Die bis jetzt vorliegenden geschichtlichen Nachrichten nöthigen zu dem Schlusse: die Vogtei ist nach deren Erledigung durch das Ableben Rudolphs von Ermitte von dem Erzbischofe von Köln dem Edelherrn von der Lippe als Lehn übertragen und erst von dieser Zeit an sind diese im Besitze gewesen. Es fällt diese Belehnung in die

aber am 1. Mai 1298 noch Eigenthum der Grafen von Everstein. (Spilfers Gesch. der Grafen v. Everstein, Urk. Buch Nro 259, 260, 261). S. 608 heißt es: „monasterium in Glintvelde quod prius fuit in Querstelberge“ und die Uebersiedelung der Nonnen von Klüstelberg nach Glindfeld wurde erst am 12. März 1297 eingeleitet, der Neubau zu Glindfeld war auch am 11. Juni 1299 noch nicht ausgeführt. (Seibert a. a. D. Nro 469, 476, 480). Der Schluß der Urkunde S. 644 wiederholt den Inhalt eines den Erzbischöfen vom König Albert ertheilten Privilegs und dieses datirt erst vom 4. Dezbr. 1299. (Seibert a. a. D. Nro 483.) So oft der Schreiber der Urkunde den Erzbischof Wichold (1297—1304) erwähnt, drückt er sich ganz so aus als in Beziehung auf den verstorbenen Erzbischof Siegfried, was zu dem Schlusse berechtigt, daß auch Wichold damals schon mit Tode abgegangen war. (Seibert a. a. D. S. 604, 608, 609, 610, 615, 622, 637.) Nach 1307 fällt aber die Abfassung der Urkunde wohl nicht, weil darin die Orte Kugelberg und Volkmarßen fehlen (Seibert S. 640 Note 660) an denen der Erzbischof im J. 1307 schon Antheil hatte. (Fahne, Geschichte von Dortmund Urk. Nro 59).

unruhige Zeit ¹⁹⁾, wo die Erzbischöfe von Köln bemühet waren, auch andere Magnaten Westfalens durch Lehns-Verbindungen für sich zu gewinnen ²⁰⁾.

Der in Folge eines Sterbfalls eingetretene Wechsel in den Familien der Vögte wird dann auch in einer Urkunde des Stifts Geseke aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt und hervorgehoben. Der Schreiber der Urkunde berichtet über die Rechte des Stifts gegenüber der Vogtei und sagt:

„To dem irsten, dat dat Stichte vorg. van older won-
heyt und olden rechte, des neyman erdenken kan eder
mach, und vor den tyden sunderlix dat de voghedye
verstarff van den vogheden van Gesike heff ghe-
hat besettinge und entsettinge, erve und wessel des vog-
hetgudes, alzo dat openbaret en deyl in brieven der heren
hern Symons und hern Berndes heren vormals van der
Lippe ²¹⁾.

Der Vogt Bernard v. d. Lippe war erst 1365 gestorben und die Vogtei blieb auch nach seinem Ableben in der Familie, indem zunächst sein Schwiegersohn Namens seiner Gemahlin Adelheid v. d. Lippe der Vogtei sich bemächtigte und demnächst der Nefse Edelherr Simon von der Lippe zum Besitze gelangte. Auf den Tod Bernhards kann sich deshalb das: „verstarff“ der Urkunde nicht wohl beziehen, der Schreiber be-
ruft sich nur theilweise (en deyl) auf Briefe ²²⁾ Simons und Bernhard's von der Lippe, das Rechtsverhältniß des Stifts zu den Vögten war schon früher festgestellt. In den Urkunden von 1256 und 1258 bekennet bereits der damalige Vogt Gottschalk von Erwitte, daß er auf die Besetzung und Entsetzung

¹⁹⁾ Man vergleiche z. B. die Urkunden bei Seibert a. a. D. Nro 499, 554, 600, 602.

²⁰⁾ Kopp. Verfassung der heimlichen Gerichte, Urk. Buch Nro 68.

²¹⁾ Seibert a. a. D. Nro 903.

²²⁾ Seibert a. a. D. Nro 630, 670.

der Güter und auf die Erbschaften (Sterbfall) keinen Anspruch machen könne ²³⁾.

Das Stift Geseke nebst seinen Gütern und Leuten war durch Königliches Privilegium v. J. 986 ²⁴⁾ von der richterlichen Gewalt des Herzogs und des Grafen befreit, die ganze Gerichtsbarkeit ging auf den Stiftsvogt über. Diesem stand daher nicht allein der Blutbann über die unfreien oder hörigen Leute, sondern auch der Königsbann (Comitat) über die Freien und Freigüter des Stiftes zu ²⁵⁾. Es kommt bei solchen Vogteien, nachdem sie in den Familien der Vögte erblich geworden waren, vor, daß einzelne in der Vogtei liegende Funktionen an Untervögte lehnweise überlassen wurden ²⁶⁾, daß aber die Vögte eine solche Vogtei ganz als Lehn weggegeben hätten, dafür wird sich in der ältern Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts kaum ein Beispiel nachweisen lassen. Es fehlt daher in Beziehung auf die Vögte aus dem Geschlechte von Erwitte nicht bloß an irgend einer geschichtlichen Andeutung, daß sie wegen der Stiftsvogtei zu den Edelherrn von der Lippe in einem Lehnverhältnisse gestanden hätten, ein solches Verhältniß ist vielmehr nach dem Gange der Geschichte durchaus unwahrscheinlich. Gottschalk und Rudolph von Erwitte treten als Stiftsvögte zu Geseke in einer Weise auf, daß man in ihnen die alleinigen Hauptvögte des Stifts nicht verkennen kann ²⁷⁾.

3.

König Otto legt in der Urkunde von 945 dem Hohold, Gründer des Stifts Geseke den Grafentitel nicht bei, er nennt

²³⁾ Seibert a. a. D. Nr. 311 und Note 438.

²⁴⁾ Seibert a. a. D. Nro 16 und Nro 8.

²⁵⁾ Seibert a. a. D. Nro 311.

²⁶⁾ So war die Familie von Heerse mit der Untervogtei über das Stift Heerse belehnt von den Edelherrn v. Schöneberg, die aber die Hauptvogtei fortwährend beibehielten.

²⁷⁾ Man vergleiche die Urkunden bei Seibert a. a. D. Nro 311 und 257.

ihn nur seinen Getreuen, während er in derselben Urkunde einen Wighard ausdrücklich als Grafen bezeichnet²⁸⁾. Ebenso nennt derselbe in der Bestätigungs-Urkunde von 852 den Hohold und dessen Geschwister einfach „seine Getreuen“²⁹⁾ und der Erzbischof Heribert führte die Voreltern der Abtissin Hildegund aus dem Geschlechte Hoholds einzeln an, ohne ihnen einen Titel beizulegen³⁰⁾. Und doch ergibt sich aus dieser erzbischöflichen Urkunde von 1014 wie aus allen übrigen älteren Documenten, daß die Grafen durch die Beifügung des Titels von den übrigen angeführten Personen sorgfältig unterschieden wurden. Es ist daher nicht zweifelhaft, Hohold, der Gründer des Stifts Geseke, war nicht Graf³¹⁾, er gehörte zu einer begüterten freien Familie. Solcher Freien, die später — im 12. Jahrhundert — als Edelherrn bezeichnet werden, sei es wegen ihrer exempten Stellung gegen das Grafengericht oder weil sie als Vicegrafen einen obrigkeitlichen Charakter erworben hatten, waren mehrere in und bei Geseke begütert. So hatte ein Edelherr Erpo einen nicht unbedeutenden Grundbesitz zu Fkinghove in der Feldmark von Geseke und in dem benachbarten Dorfe Benninghausen; er schenkte diese Güter im Jahre 1162 dem Benediktiner-Kloster Abdinghof und diese Schenkung wurde im Freigerichte des Grafen Liethard von Geseke

²⁸⁾ Seibert a. a. D. Nro 7.

²⁹⁾ Seibert a. a. D. Nro 8.

³⁰⁾ Seibert a. a. D. Nro. 23.

³¹⁾ Der Vorname Hohold kommt im 10. und 11. Jahrhundert nicht selten vor. (Seibert Dynasten S. 332). Ein Graf Hohold, der nicht lange vor 1011 starb und dessen Comitatus sich über Ortschaften in verschiedenen Gauen, namentlich auch in der Gegend von Geseke erstreckte, hat ohne weitere Berechtigung Veranlassung gegeben, den Gründer des Stiftes Geseke in den Grafenstand zu erheben. (Erhard, Westfäl. Urk. Buch Nro 82 und 91.). Im Ittergau, in welchen sich der Comitatus des vor 1011 verstorbenen Grafen Hohold erstreckte, kommt auch im J. 1030 wieder ein Hohold als Graf vor. (Erhard, a. a. D. Nro 117.).

an den Malsstätten Benninghausen und Stalpe bestätigt³²⁾. Nicht minder lag das väterliche Erbe der Edelherrn von Hustedede in und bei Geseke. Walther und Zwan von Hustedede schenkten 1218 Güter bei der Hustededer Mühle und zu Stochem so wie einige Hausstellen in Geseke dem dortigen Stifte und die Urkunde ergibt zugleich, daß schon ihre Vorfahren zur Dotirung des Stiftes beigetragen hatten³³⁾. Nahe bei Geseke wohnten ferner die Edelherrn von Störmede und etwa eine Meile weiter -- an der Lippe -- hatten die Edelherrn von der Lippe ihren Stammsitz. Alle diese Geschlechter gehörten einem und demselben Stande an, nach Maaßgabe des Grundbesitzes an der Lippe, wie sich dieser schon im 12. Jahrhundert kund gibt und herausstellt, war aber das Geschlecht der Edelherrn von der Lippe unverkennbar das bedeutendste.

Unter dem Familien-Namen von Erwitte erscheint in den Urkunden 1185 zuerst Rudolph, der Vater des Vogts Gottschalk, er steht in der Reihe der Ministerialen und seitdem die Familie den Namen von Erwitte angenommen hat, wird überhaupt kein Mitglied derselben urkundlich unter den Edelherrn genannt. Es ist aber dringend wahrscheinlich, daß auch dieses Geschlecht noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Stande der Freien angehörte, weil wir es sonst wohl nicht im Anfange des 13. Jahrhunderts im Besitze der mit dem Königsbann verbundenen Vogtei zu Geseke und des Freigerichts zu Volkelinghausen³⁴⁾ finden würden. Unterstützt wird dieses durch Nachrichten aus den Jahren 1147 und 1154. Nach den bis jetzt vorliegenden Urkunden ist der Taufname

³²⁾ Erhard westfäl. Urkundenbuch Nro 326. Stalpe lag zwischen Geseke und Salzkotten. Das Kloster Abdinghof hatte bis zu seiner Aufhebung aus seiner Rentei zu Geseke eine sehr erhebliche Einnahme.

³³⁾ Seibert a. a. D. Nro 151. Hustedede und Stochem lagen in der Feldmark der Stadt Geseke.

³⁴⁾ Seibert a. a. D. Nro 177. Man vergleiche auch Nro 551. Seite 112.

Voimund bei keiner andern Familie des paderborner Landes und des Herzogthums Westfalens im Gebrauche, als einzig und allein bei dem Geschlechte von Erwitte. Nun nennt eine Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn 1147 unter den freien Zeugen neben dem Bruder des Bischofs auch einen Voimund³⁵⁾ und 1154 werden abermals in einer paderbornschen Urkunde Voimund und Rudolph zugleich mit dem Grafen Thiethard von Geseke aufgeführt³⁶⁾. Bei diesen Erscheinungen drängt sich unwillkürlich die Ueberzeugung auf, daß Voimund ein Ahnherr des Geschlechts von Erwitte ist, daß also diese Familie erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts in ein Ministerialitäts-Verhältniß getreten ist.

Rudolph von Erwitte, der vor 1185 genannt wird und wohl identisch ist mit dem 1154 neben Voimund aufgeführten Rudolph kommt in Urkunden vor bis 1204³⁷⁾. Er hatte vier Söhne Gottschalk, Rudolph, Voimund und Hermann³⁸⁾. Gottschalk, der Vogt zu Geseke wird urkundlich genannt von 1210 bis 1258³⁹⁾ und ist vor 1266 gestorben⁴⁰⁾, da in diesem Jahre schon sein Sohn Rudolph als Stiftsvogt auftritt. Rudolph der Bruder Gottschalks erscheint in Urkunden von 1200 bis 1248⁴¹⁾, ein Sohn desselben hieß Wescelin⁴²⁾. Gottschalks Sohn, der Vogt Rudolph hatte, wie oben nachgewiesen ist,

³⁵⁾ Erhard, westfäl. Urkundenbuch No 260. In einer ungedruckten Urkunde desselben Bischofs vom J. 1150 kommt ebenfalls Voimund unter den freien Zeugen vor.

³⁶⁾ Erhard a. a. D. No 293.

³⁷⁾ Seibertz a. a. D. No 87. 88. 112. 113. 117. 122. 126. Schaten A. P. ad ann. 1195.

³⁸⁾ Seibertz a. a. D. No 113. 135. 117. 173.

³⁹⁾ Seibertz a. a. D. No. 135. 149. 151. 173. 217. 255. 257. 311. 1086. 1088. Schaten ad ann. 1216.

⁴⁰⁾ Seibertz a. a. D. No 334.

⁴¹⁾ Seibertz a. a. D. No 113. 126. 135. 149. 173. 177. 194. 209. 217. 255. 1086. 1088.

⁴²⁾ Seibertz a. a. D. No 217. 255. 267. 311.

keine Söhne und es ist ein Irrthum, wenn der verdiente Geschichtsforscher Seibertz⁴³⁾ ihn mit einem Sohne Wescel beschenkt und ihm sogar den Namen von Horn beilegt. Es lebte freilich 1295, also nach dem Tode des Vogts Rudolph ein Rudolph von Horn, dessen Söhne Rudolph und Johann hießen⁴⁴⁾, der hatte aber mit dem Rudolph von Erwitte weiter nichts gemein als denselben Taufnamen⁴⁵⁾. Einer der genannten Söhne dieses Rudolph von Horn ist ohne Zweifel derjenige, von dem die oben angeführte Urkunde über das westfälische Marschalls-Amt berichtet. —

Nach dem Waldeckischen Lehns-Register aus dem 14. Jahrhundert⁴⁶⁾ war die Familie Stapel von dem Grafen von Waldeck mit einer Vogtei in Geseke belehnt. Diese Vogtei ist nicht zu verwechseln mit der Stiftsvogtei, sie ist die Vogtei über die 1162 vom Edelherrn Erpo dem Kloster Abdinghof geschenkten Güter, welche damals Graf Volquin von Sualenberg — Waldeck übernahm.

⁴³⁾ Seibertz, Geschichte der Dynasten S. 376. Falkmann a. a. D. S. 37.

⁴⁴⁾ Seibertz a. a. D. Nr. 455.

⁴⁵⁾ Die Ministerialen von Horn originirten von den Amtmännern des Stifts Meschede zu Horn. Wilman's, westf. Urk. Buch Nr. 585 und 192.

⁴⁶⁾ Urkunden zur Geschichte von Waldeck und Pyrmont Nr. 31. Seite 44.

⁴⁷⁾ Erhard a. a. D. Nr. 326.